



Bonn, 04.02.2021

Schwerpunktthemen 2021

zur Überwachung der Eisenbahnverkehrs- und -infrastrukturunternehmen (EVU und EIU)

Für die zielgerichtete Überwachung der EVU und der EIU legt das EBA jährlich neue Schwerpunkte zur Überwachung der Prozesse in den Fachgebieten Bahnbetrieb, Fahrzeugtechnik, Gefahrgut und technischer Arbeitsschutz fest. Diese Schwerpunktthemen haben präventiven Charakter und sind Gegenstand der jährlichen Prozessaudits bei den Eisenbahnen. Hiermit veröffentlicht das EBA die Themen für das Jahr 2021:

1 Betrieb

a. Regelmäßige Fortbildung, Tauglichkeit, Überwachung unter Pandemiebedingungen

Die Pandemie hat ab März 2020 das öffentliche Leben und damit auch die Abläufe in Eisenbahnunternehmen stark beeinflusst. Auch wenn zunächst Dauer und Umfang der Auswirkungen äußerst schwer einschätzbar waren, mussten Eisenbahnunternehmen auf diese Situation reagieren und ihre Strategie in Bezug auf regelmäßige Fortbildung, Tauglichkeitsuntersuchungen und Überwachungen ggf. anpassen.

b. Bahnsteiglänge zu Fahrzeuglänge, EBA-Fachmitteilung 20/2020

Mit der Fachmitteilung 20/2020 hat das EBA verdeutlicht, dass das Halten von Reisezügen an Bahnsteigen eine Abstimmung von Fahrzeug- und Bahnsteiglängen erfordert, damit die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs gewährleistet sind. Das Halten von Zügen an zu kurzen Bahnsteigen kann nur der örtlich und zeitlich befristete Ausnahmefall sein. Die Sicherheit muss in diesem Fall im Rahmen eines Sicherheitsnachweises mit Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies liegt in der Verantwortung der Eisenbahnverkehrsunternehmen, die den Verkehr durchführen und des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, das die Bahnsteige betreibt. Insbesondere wurde auf den "menschlichen und organisatorischen Faktor" bei der Sicherheitsbetrachtung hingewiesen.

c. Sicherheitskultur – Überwachung und Lernen aus Unfällen und Störungen

Die Sicherheitskultur im Unternehmen wird entweder qualitativ ermittelt und bewertet (etwa durch direkte Dienstbegleitung des Personals oder durch indirekte Formen der Überwachung). Eine weitere Form ist die quantitative Erfassung der Einflussgrößen von Organisation und Management - etwa die vertiefte Ursachenanalyse von Unfällen. Dabei sind nicht nur tatsächlich eingetretene Unfälle von Bedeutung, sondern insbesondere auch Beinaheunfälle, wie Störungen und Fehlhandlungen, die noch nicht zu einem Unfall geführt haben, aber hätten führen können. Die korrekte Anwendung und Wirksamkeit eines Sicherheitsmanagementsystems lässt sich anhand dieser qualitativen und quantitativen Ergebnisse beurteilen.

d. Ladungssicherung, Schnittstelle EVU und Verloader

Herausforderung für ein EVU im Güterverkehr kann sein, dass die Sicherung der Ladung auch durch Unternehmen erfolgt, die nicht Teil des EVU sind (Verloader). In diesem Fall ist die Schnittstelle zu Verladern geeignet zu vereinbaren und zu überwachen, wie die Fahrzeuge zu beladen sind, ggf. auch in Abstimmung mit den Haltern der Fahrzeuge.

Das EVU muss in seinem SMS geeignete Maßnahmen ergreifen, um Risiken aus seinem eigenen Betrieb und aus der Tätigkeit sonstiger Beteiligter zu begegnen. Gemäß VO (EU) 2018/762 Anhang I sind hier insbesondere die Kapitel 1.1. b), 3.1.1.1. e) und 5.3 einschlägig.

e. Fahrradmitnahme und Fluchtwege

Die Nutzung von Fahrrädern erfreut sich wachsender Beliebtheit, das betrifft auch die Mitnahme von Fahrrädern in Zügen. Dabei gilt es zu beachten, dass Ein- und Ausstiegsbereiche als Fluchtwege nicht verstellt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt erwartet daher von Eisenbahnverkehrsunternehmen, dass die Mitnahme von Fahrrädern in Zügen so geregelt und kontrolliert wird, dass Fluchtwege regelmäßig nicht verstellt sind.

f. PZB-Auswertung

Die Auswertung der Fahrtverlaufsdaten ist ein wesentlicher Prozess im EVU, um Kenntnisse zum Fahrverhalten des Triebfahrzeugführers auch außerhalb der direkten Überwachung/Begleitfahrt bzw. des Ereignisgeschehens zu erlangen. Auch für die Unfalluntersuchung ist die Auswertung von Fahrtverlaufsdaten ein unverzichtbarer Bestandteil. Insofern müssen EVU für alle Fahrzeuge mit Zugsicherungssystem und Fahrtverlaufsaufzeichnung in der Lage sein, die Daten zu bewerten.

g. Einhaltung der TfV bei den EVU

Ein weiterer Prüfpunkt ist die Einhaltung der Vorgaben der TfV.

2 Beförderung von Gefahrgut

a. Vertrauenszüge

Die grenzüberschreitende Beförderung von Gefahrgut muss so organisiert sein, dass der Transport einerseits ohne unnötige Verzögerung, andererseits ohne Sicherheitsverlust durchgeführt werden kann. Die EVU müssen daher in der Lage sein, andere am grenzüberschreitenden Transport beteiligte Organisationen zu ermitteln und einzubinden, etwa EVU in Nachbarstaaten. Schnittstellen mit Auftragnehmern, Partnern oder Zulieferern müssen beschrieben sein und kontinuierlich verbessert werden.

b. Pflichten des Gefahrgutbeauftragten

Sicherheitsberater gemäß 1.8.3 RID sind in Deutschland regelmäßig die Gefahrgutbeauftragten. Die Regelungen über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten, zu deren Pflichten, sowie zu den Pflichten der Unternehmer bezüglich des Gefahrgutbeauftragten richten sich in Deutschland nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV). EVU müssen prüfen, ob und welche Pflichten ihnen aus der GbV erwachsen und ihr Handeln daran ausrichten.

c. Auswertung Mangelhäufungen

In der folgenden Auflistung sind diejenigen Mängel an gefahrguttragenden Transportobjekten enthalten, welche im Jahr 2020 durch das EBA gehäuft beanstandet wurden:

- Verschlüsse von Tank mit Untenentleerung drucktechnisch nicht ausreichend verschlossen;
- Vorschriften über Großzettel (Placards) an Wagen, Tanks und Containern nicht beachtet;
- Vorschriften für die orangefarbene Kennzeichnung nicht beachtet;
- Kennzeichnungsangaben auf Tank oder auf Tafel fehlen/falsch;
- Mängel an Laufwerk / Fahrwerk gefahrguttragender Fahrzeuge

Unabhängig von den Feststellungen des EBA verfügt jedes EVU über eigene Informationen zu Mangelhäufungen, Störungen oder Unfällen aus denen Reaktionen abgeleitet werden können.

d. Unterweisungen

Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen je nach Verantwortlichkeiten und Aufgaben unterwiesen sein. Die Form der Unterweisung richtet sich dabei nach den Vorschriften des Abschnitts 1.3.2 RID. Organisation und Inhalte der Basisunterweisung nach 1.3.2.2 a) RID und der Aufbauunterweisung nach 1.3.2.2 b) RID, sowie der Sicherheitsunterweisung nach 1.3.2.3 RID müssen auf die Verantwortlichkeiten und Aufgaben des Personals abgestimmt sein.

3 Technischer Arbeitsschutz

Keine neuen Schwerpunkte. Es wird auf die Veröffentlichungen aus dem Jahr 2019 verwiesen, Fachmitteilung 06/2019 „Überwachung von EVU und EIU; Schwerpunktthemen 2019“.